

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1040 Wien

Eisenstadt, am 8.4.2016
Sachb.: Mag.^a Simone Laky
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2224
Fax: +43 (0) 2682 61884
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-VD-B146-10015-6-2016

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping- (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG) geschaffen wird und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Heimarbeitsgesetz 1960, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden; Aussendung zur Begutachtung; Stellungnahme

Bezug: BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2016

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1: §§ 17 und 36ff:**Allgemeines:**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im Bereich des Lohn- und Sozialdumpings in Umsetzung der Richtlinie 2014/67/EU (kurz: Durchsetzungsrichtlinie) Verbesserungen bei der Behördenzusammenarbeit und der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Verwaltungsstrafen normiert werden.

Im (neu geschaffenen) Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (kurz LSD-BG) ist insbesondere vorgesehen, dass die Ämter der Landesregierung als zentrale Behörden für die Entgegennahme und weitere Behandlung von Ersuchen um Zustellung und Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten (3. Hauptstück des LSD-BG) und im Bereich der Zusammenarbeit mit den Behörden anderer EU- oder EWR-Vertragsstaaten und Amtshilfe als Verbindungsstelle (§ 17 leg. cit.) fungieren sollen. Dies

wird u.a. mit ihrer zentralen Stellung in der mittelbaren Bundesverwaltung und ihrer Funktion als einheitliche Ansprechpartner nach den §§ 6 ff des Dienstleistungsgesetzes (DLG) begründet. Darüber hinaus seien sie bereits mit dem "Internal Market Information System" (IMI) vertraut.

Zu § 17:

Wie in den Erläuterungen zu § 17 angeführt, erfordert die Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie eine Erweiterung der Vorgängerbestimmung des § 7b Abs. 6 AVRAG. Für die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist aufgrund der Bestimmungen der Durchsetzungsrichtlinie das Binnenmarkt-Informationssystem („IMI“) vorgesehen, da dieses eine rasche und konzentrierte Beschreitung von Verwaltungswegen verspricht.

Nach den Ausführungen in den Erläuterungen wird es als notwendig gesehen, eine Stelle einzurichten, die zentral Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um Behördenkooperation entgegennehmen und weiterleiten sowie Behörden und Stellen im Inland bei der Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden über IMI unterstützen kann. Zu diesen Zwecken bestimmt § 17 Abs. 6 LSD-BG, dass die Ämter der Landesregierung analog zu § 15 DLG als Verbindungsstellen fungieren, die von den zuständigen Behörden, mit Ausnahme der Abgabenbehörden, ersucht werden können. Für die Abgabenbehörden und die Zentrale Koordinationsstelle soll diese Verbindungsstellen-Funktion das Bundesministerium für Finanzen wahrnehmen.

Vor dem Hintergrund der Anerkennung einer Notwendigkeit der Schaffung einer solchen „Verbindungsstelle“ wird angeregt, eine zentrale Anlaufstelle zu schaffen und diese Funktion bzw. die damit verbundenen Aufgaben einer mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Behörde zu übertragen (zB Kompetenzzentrum LSDB oder Zentrale Koordinationsstelle – vgl. hierzu § 11 leg. cit.).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen der für die Bundesländer zu erwartenden finanziellen Mehrbelastungen hinsichtlich dieser Bestimmung fehlt.

Zu §§ 39ff:

Art. 21 der Durchsetzungsrichtlinie schreibt auch für die grenzüberschreitende Durchsetzung von Strafentscheidungen das Binnenmarkt-Informationssystem („IMI“) vor.

§ 39 LSD-BG des vorliegenden Entwurfs sieht eine verpflichtende Verwendung des IMI durch die inländischen Verwaltungsbehörden (und Gerichte) vor. Sind inländische Behörden nicht in diesem System registriert, sollen sie das örtlich zuständige Amt der Landesregierung um Unterstützung bei der grenzüberschreitenden Zustellung und Vollstreckung ersuchen können (39 Abs. 3 leg. cit.). Des Weiteren normiert § 40 Abs. 3, dass das örtlich zuständige Amt der Landesregierung als sogenannte Verbindungsstelle im Sinne des § 15 DLG zur Unterstützung bei der Übermittlung inländischer Strafentscheidungen an andere Mitgliedstaaten verpflichtet ist. Die eben genannten Zuständigkeiten würden ausschließlich die Durchsetzung von Maßnahmen zum Schutz arbeitsrechtlicher Ansprüche bei grenzüberschreitendem Einsatz betreffen (3. Hauptstück des LSD-BG).

Jedenfalls positiv zu bewerten ist der Umstand, dass mit der Umsetzung der Bestimmungen der Durchsetzungsrichtlinie eine Verbesserung der Durchführbarkeit von Verwaltungsstrafverfahren gegen Arbeitgeber/innen, die Arbeitnehmer/innen grenzüberschreitend nach Österreich entsenden bzw. entlassen, mit sich bringen und dem Schutzinteresse der Arbeitnehmer/innen vor Lohndumping sowie dem Interesse der Arbeitgeber/innen an fairen und gleichen Wettbewerbsbedingungen entsprechen. Damit verbunden wäre natürlich auch die Schaffung der obgenannten Regelungen, welche eine grenzüberschreitende behördliche Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren, im Strafverfahren und bei der Vollstreckung vorsehen.

Kritisch hervorzuheben ist der dabei für die Ämter der Landesregierung entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand in zweierlei Hinsicht:

1. Hilfestellung beim Ersuchen um Zustellung oder Vollstreckung inländischer Strafentscheidungen in anderen Mitgliedstaaten (vgl. im Entwurf die §§ 40 Abs. 1 und 3, 43, 44, 46 und 48) und
2. Entgegennahme von Ersuchen um Zustellung oder Vollstreckung der Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten im Inland und anschließende Weiterleitung der Entscheidungen an die zuständige inländische Behörde (vgl. im Entwurf die §§ 40 Abs. 2 sowie den 4.

Abschnitt des 3. Hauptstückes).

Die in Punkt 1. genannte Aufgabe stellt für die Ämter der Landesregierung nur insofern einen Mehraufwand dar, als die betreffenden inländischen Bezirksverwaltungsbehörden (BVBs) nicht im IMI registriert sind. Registrierten BVBs ist gemäß dem Gesetzesentwurf ohnehin eine direkte Wahrnehmung der Ersuchen eröffnet. Im Burgenland ist bis dato jedoch keine BVB im IMI registriert, was in der Folge nicht nur einen erhöhten Verwaltungsaufwand, sondern auch kostenmäßige Auswirkungen (Personal- und Sachaufwand) im Bereich des Landes bedingen wird. Zudem sollte eine Übergangsfrist für die verpflichtende Verwendung des IMI (§ 39 LSD-BG) vorgesehen werden.

Ein ähnlicher Mehraufwand für die Ämter der Landesregierung ergibt sich auch bei der unter Punkt 2. angeführten Entgegennahme und Weiterleitung von Ersuchen. Vor dem Hintergrund, dass § 39 die verpflichtende Registrierung im IMI vorsieht, erscheint die in § 40 Abs. 2 LSD-BG vorgesehene Zwischenschaltung der Ämter der Landesregierung – insbesondere auch vor der Anforderung einer effizienten Verwaltung unverständlich. Auch hiedurch wird abermals ein finanzieller Mehraufwand seitens der Länder und somit auch seitens des Landes Burgenland entstehen.

Insgesamt bedeutet dies einmal mehr eine Verschiebung des bestehenden Finanzausgleichsgefüges zu Lasten der Länder. Eine Berücksichtigung der Mehrkosten wäre bei den derzeitigen Finanzausgleichsverhandlungen zu berücksichtigen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 8.4.2016

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Ronald Reiter, MA

